

ca. 97018. II / 48
1917

K

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Posen.

Jahrgang 1917.

1
Breslau
30 XII 1917

Oberrheinische Buchdruckerei und Verlagsanstalt S.-N. Trier.

97018-II / 1917

Zur Nachricht

Das Amtsblatt, der Öffentliche Anzeiger und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger erscheinen **Sonntags**. Die hierfür bestimmten Bekanntmachungen sind:

An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes zu Posen

einzuwenden. Sie müssen besonders in bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in der nächsten Sendung aufgenommen werden sollen, hier eingehen:

- a) für das **Amtsblatt** und den **Öffentlichen Anzeiger** bis **spätestens Mittwoch** und
- b) für die **Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger** bis **spätestens Dienstag nachmittag 3 Uhr**.

Alle an die Amtsblattstelle gerichteten Schreiben sind **porto**frei einzusenden, da Briefe, für die Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Bekanntmachungen müssen möglichst **kurz** abgefaßt sein. Bei **Stedbrief**erleidigungen ist nur anzugeben **Vor- und Zuname des Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Die Einrückung soll nur eine Zeile in Anspruch nehmen. Ebenso werden die **Gerichtsbehörden** ersucht, in jedem Ersuchen um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Bekanntmachung **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** einzurücken ist. Die **Landratsämter** und die **Polizei-Belehrden** werden ersucht, zu jedem Stedbrief, der **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche **vorschriftsmäßige Armutssattest** beizufügen.

Auf die Bestimmungen im **Amtsblatt 1902** Seite 292, **Inserat 648** und **1912** Seite 612/667 **Inserat 1104/1205** wird aufmerksam gemacht.

Die **Einrückungsgebühren** betragen für die 2 spaltige Zeile und deren Raum vom 1. I. 1917 ab **25 Pf.** (i. A. Bl. 1916 **Inserat 958** S. 734). **Belegblätter** kosten von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen **5 Pf.** und darüber bis 1 ganzen Bogen **10 Pf.**

Schriftleitung im Büro der Königlichen Regierung zu Posen.



1154245617

97018 II / 1917

Zur Nachricht

Das Amtsblatt, der Öffentliche Anzeiger und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger erscheinen Sonnabend. Die hierfür bestimmten Bekanntmachungen sind:

An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes zu Posen

einzuwenden. Sie müssen besonders in bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in der nächsten Stüt aufgenommen werden sollen, hier eingehen:

- a) für das **Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bis spätestens Mittwoch**
- b) für die **Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bis spätestens Dienstag nachmittag 3 Uhr.**

Alle an die Amtsblattstelle gerichteten Schreiben sind **portofrei** einzusenden, da Briefe, für die Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen möglichst **kurz** abgefaßt sein. Bei **Stedbriefserledigungen** ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** des Verfolgten, die **Einridungsnummer** und das **Jahr** der **Beröfentlichung**. Die **Einridung** soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die **Urtichtsbehörden** ersucht, in jedem **Urtich** um **Aufnahme** von **Bekanntmachungen** anzugeben, ob die **Bekanntmachung** **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** einzurüden ist. Die **Landrats-Amt**er und die **Polizei-Behörden** werden ersucht, zu jedem **Stedbrief**, der **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum **Rechnungsbeleg** erforderliche **vorschriftsmäßige Armutstest** beizufügen.

Für die Bestimmungen in **Amtsblatt 1902** Seite 292, **Inferat 648** und **1912** Seite 612/667 **Inferat 1104/1206** wird aufmerksam gemacht.

Die **Einridungsgebühren** betragen für die **2 spaltige Zeile** und deren **Raum** vom **1. I. 1917** ab **25 Pf.** (**I. R. Bl. 1916** **Inferat 968** S. 734). **Belegblätter** kosten von **¼** bis **½** Bogen **5 Pf.** und darüber bis **1** ganzen Bogen **10 Pf.**

Schriftleitung im Büro der Königlichen Regierung zu Posen.



1197 24 5635

145. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1917 ab die katholischen Hausväter der in der Göggingstraße der Stadtgemeinde Köfjen gelegenen Grundstücke aus der katholischen Schulgemeinde Köfjen, Kreis Köfjen, angehörlt und mit der katholischen Schulgemeinde Köfjen, Kreis Köfjen, vereinigt.

Köfjen, den 19. Februar 1917.
Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
351/16 II. S. No. v. Köfmann.

146. R e g l e m e n t
für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt
in Antoniewo.

Zweck der Anstalt.

§ 1.

Die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Antoniewo ist eine öffentliche Anstalt des Provinzialverbandes von Posen, welche zur Aufnahme und Erziehung der dem genannten Provinzialverbande auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Wanderjünger überwiehrenden Jünglinge bestimmt ist.

Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Jünglinge durch Arbeit und Arbeit in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern, durch Anleitung zu Fertigkeiten und Bemühungen ihnen ihr späteres selbständiges Fortkommen zu erleichtern und sie zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Aufnahme der Jünglinge.

§ 2.

Die Anstalt ist für männliche schulpflichtige Jünglinge bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund von dem vom Landesoberhauptmann erteilten Aufnahmebescheide.

Der Landesoberhauptmann ist befugt, die Aufnahme nach solcher Wanderjünglinge, deren vorläufige Unterbringung in einer Anstalt vom Vormundscholllögerecht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine mit der zuständigen Polizeibehörde zu vereinbarende Einschickungsgeld anzuordnen.

§ 3.

Der Landesoberhauptmann ist befugt, bei Einlieferung von Jünglingen an Stelle der mitzubringenden Ausstattung die Zahlung eines entsprechenden, ein für alle Mal festzusetzenden Geldbetrages zu verlangen.

§ 4.

Jünglinge, welche an anstehenden Straftatbeständen leiden, dürfen in die Anstalt nicht eingestellt werden.

Behandlung, Beschäftigung, Erziehung und
Unterricht.

§ 5.

Auf die Behandlung, Beschäftigung und Erziehung der Jünglinge findet § 5 Absatz 4 des Reglements

zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Jünglinge werden, soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, unter möglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anlagen mit Feld-, Forst- und Gartenarbeiten oder in einem Handwerk beschäftigt. Für die Jünglinge wird zur Befriedigung der erworbenen Schulkenntnisse ein Fortbildungskursus eingerichtet.

§ 7.

Den Religionsunterricht empfangen die Jünglinge gemäß § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Entlassung.

§ 8.

Ein Jüngling wird aus der Anstalt entlassen:

1. wenn der Beschluss des Vormundscholllögerechts im Wiederannahmeverfahren (§ 6 des Gesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist,
2. wenn der Jüngling volljährig wird,
3. wenn die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom Landesoberhauptmann angeordnet wird,
4. wenn der Jüngling anderweit untergebracht werden soll; jedoch soll er in eine Dienst- oder Lehrstelle erst dann überführt werden, wenn er körperlich und sittlich soweit gereift ist, daß er die Anstalt nicht entehren und seinen Lebensunterhalt selbständig verdienen kann.

Ersatzt der Direktor die anderweitige Unterbringung oder die Entlassung des Jünglings auf Widerruf für angezeigt, so hat er hierüber dem Landesoberhauptmann zu berichten.

Falls die Entlassung wegen Straftatbestandes des Jünglings nach ärztlichem Gutachten ohne Nachteil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist sie bis zur Wiederherstellung anzufügen. Das Gutachten ist zu den Akten zu bringen. Jünglinge, welche mit anstehenden Straftatbeständen behaftet sind, sollen vor erfolgter Heilung nicht entlassen werden.

Über die Zurückhaltung und spätere Entlassung ist dem Landesoberhauptmann zu berichten.

Berufung und Verwaltung der Anstalt.

§ 9.

Die obere Leitung der Anstalt steht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 6. November 1889, betreffend die Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Posen, nach dem vom Provinziallandtage erteilten parlamentarischen Bestimmungen sowie nach allgemeiner Geschäftsordnung dieses Reglements dem Landesoberhauptmann zu.

Ortliche Verwaltung.

§ 10.

Die örtliche Verwaltung wird von einem Direktor geführt, welcher von dem Provinziallandtag gewählt wird.

Der Direktor
Er führt die
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Er führt die
Geschäfte der
Geschäfte der
Geschäfte der

Der Direktor muß zum Lehramte an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Jöglinge und ist für die Erziehung des Anstaltsverwesers verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsdirektors; letzterer ist der Dienst-Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt die gesamte Hausordnung und Anstaltsgüter. Seine Vorkaufsanweisung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltsleiter.

§ 11.

Inwiefern neben dem Direktor die Anstellung weiterer Lehrtätigkeiten erforderlich ist, bleibt der etwa-möglichen Regelung überlassen. Derselben müssen die Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Ärzte.

§ 12.

Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen, sowie die zur Versorgung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden von dem Landeshauptmann vertragsmäßig angenommen; ihre Dienst-obliegenheiten werden durch Vertrag festgesetzt.

Zünftige Beamte und Gefinde.

§ 13.

Die für den Hausdienst, den Tischdienst- und den Arbeitsbereich sowie die neben den Anstalts-lehrern zur Bewirtschaftung der Jöglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Vorgabe des Anstaltsleiters angeheilt. Die Dienst-anforderungen werden, soweit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann entlassen.

Das Gefinde wird von dem Direktor angenommen und entlassen.

Zienstverhältnisse der Anstaltsbeamten.

§ 14.

Der Direktor, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Provinzialbeamten. Ihre dienstlichen Verhältnisse werden ausschließlich durch die Dienstordnung, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen vom 2. Oktober 1890, sowie durch die zu dieser Dienstordnung ergangenen Nachträge bestimmt.

§ 15.

Soweit Änderungen dieses Reglements die im § 17 Absatz 2 des Jöglingserziehungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

So beschlossen in der Sitzung des 46. Provinzial-landtages am 22. März 1915.

Der Landeshauptmann.

gez. von Heyting.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Jöglingserziehung Württemberg vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt. Berlin, den 12. August 1916.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts-
angelegenheiten.
J. A. Unterjochit.
U. III. B. 6915.

Der Minister
des Innern.
J. A.
Unterjochit.

F. 496.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der Landeshauptmann.

von Heyting.

147.

Hausordnung

für die Provinzial-Jöglingserziehungsanstalt in Antoniewo.

§ 1. Der Direktor leitet die Verwaltung und die Ordnung und Zucht der Anstalt.

§ 2. Der Direktor ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Warnungen, Geld- sowie Gefängnisstrafen bis zu 10 Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen). Er hat alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich gezogen haben und von denen jedesmal ein Vermerk zu den Dienstakten zu nehmen ist, zur Kenntnis des Landeshauptmanns zu bringen, sowie diejenigen Fälle, bei denen sein disziplinarisches Einschreiten ohne Bindung geliebt ist oder eine härtere Strafe notwendig erscheint, mit alle Verbindungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Jögling werden seitens der Anstalt besondere Personalakten angelegt.

Er ist nach seiner Einlieferung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen, über:

1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsort,
4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandten, sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo diese leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sobald ist eine körperliche Durchsicht der Eingelieferten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nachteilig werden könnten, sind dem Jögling abzunehmen und nach dem Ermessen des Direktors entweder anzubehalten oder durch den Begleiter der Einlieferungsbefehle zurückzugeben.

In der Verabreichung sind die mitgebrachten und die zuzulegenden Gegenstände sowie etwaige Gebührende zu bezeichnen. Zugleich ist eine vollständige Personalsbeschreibung des Einzelisolierten zu den Akten zu bringen und in das für die führende Personalrolle mit einzutragen.

Dem Regierer ist die Ablieferung des Jünglings und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu beschreiben.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landesoberhauptmann hierüber zu berichten. Die Ablieferenden Gegenstände sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muß auch die zugehörigen Gegenstände enthalten. Demnach ist der Gesundheitszustand des Jünglings durch den Anstaltsarzt zu prüfen. Wird der Jüngling krank behandelt, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Andernfalls ist der Jüngling zu reinigen, mit der nöthigen Kleidung zu versehen und durch den Direktor mit dem zu beauftragenden Bedienten bekannt zu machen.

Kranken Jünglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie alsobald dem Anstaltsarzt vorzulegen.

§ 4. Die Jünglinge sind dem Direktor und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Direktor hat über die Verteilung der Tagesbeschäftigung der Jünglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die hierfür in der Regel geltenden Bestimmungen sind in der angefügten Tagesordnung enthalten.

Im übrigen gelten für Beschäftigung und Unterricht die §§ 6, 7, des Anstaltsreglements.

Samtliche Jünglinge sind nach ihrer Einlieferung zunächst einige Wochen in der Anstalt mit Hausarbeiten zu beschäftigen. Nachdem sie sich an das Anstaltsreglement gewöhnt haben, sind sie je nach Reizung und Fähigkeiten einem Handwerk oder der Landwirtschaft zuzuwenden. Um die Arbeitsfähigkeit der Jünglinge zu wecken, ist jedem Jüngling möglichst Gelegenheit zu geben, sich für den Beruf vorzubereiten, der seinen Reizungen, körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten am besten entspricht.

Der Fortbildungsschulunterricht, der in tieferer Weise zu erlernen ist, umfaßt neben Religion besonders Deutsch und Rechnen (Geschäftsarithmetik, Selbstwirtschaftslehre, Bürgerkunde, Gartenkunde, Gesundheitslehre, Buchführung u. a.). Daneben tritt als theoretische Ergänzung der praktischen Reichthümer der Fortunterricht für die im Handwerk und in der Landwirtschaft beschäftigten Jünglinge.

§ 5. Besuche dürfen von den Jünglingen nur mit Erlaubnis des Direktors empfangen werden, ohne die gleiche Erlaubnis dürfen die Jünglinge die Anstalt nicht verlassen.

Die Abwendung von Briefen ist den Jünglingen nur nach Einsichtnahme und Genehmigung durch den Direktor gestattet.

Gehende Briefe sind von dem Direktor zu öffnen, und, falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, der Zweck der Fürsorgezwecke zu gefährden, dem Jüngling auszuhandeln. Andernfalls sind sie dem Abwender zurückzugeben oder, wenn sie eine treffliche Handlung, insbesondere ein Betheben gegen § 21 des Fürsorgezweckgesetzes enthalten, dem Landesoberhauptmann zur weiteren Bestimmung einzurichten.

§ 6. Die Beschäftigung erfolgt nach dem gegebenen besonderen Etat und ist in der Regel monatlich von dem Direktor durch einen besonderen Spielplan festzusetzen.

Die Portionen für die einzelnen Jünglinge sind ihrem Alter und ihrer Körperbeschaffenheit entsprechend zu bemessen, es sind ihnen aber die Speisen bis zur völligen Sättigung zu verabreichen.

Der Direktor hat für Anschaffung guter Materialien zur Spielung Sorge zu tragen und deren Vorbereitung in der Küche sorgfältig zu überwachen. Bei der Verabreichung der Speisen hat sich der Koch oder der von ihm Beauftragte von ihrer guten und sorgemäßigen Zubereitung durch eine Probe zu überzeugen.

§ 7. Jeder Jüngling hat unmittelbar nach den Aufstehen Gesicht, Hände, Hals und Brust mit Wasser zu waschen, Kopf und Ohren gründlich zu reinigen, das Haar in Ordnung zu bringen, sowie Mund und Zähne unter Benutzung einer Zahnbürste gründlich zu säubern. Jeder Jüngling erhält ein Handtuch.

Die gesunden Jünglinge haben unter Aufsicht und Bedarfs, mindestens aber einmal wöchentlich in der Badehülle der Anstalt. Daneben findet die Reinigung der Strahlen während des Sommers statt. Wo sich Gelegenheit dazu bietet, ist im Sommer so oft als möglich, mindestens aber wöchentlich einmal ein Seebad zu nehmen. Wegen des Badens der Kranken und schwächlichen Jünglinge ist nach den Bestimmungen des Art. 5 zu verfahren.

§ 8. Im Falle einer Erkrankung wird der Jüngling im Anstaltslazarett untergebracht und verbleibt dort nach Anordnung des Arztes in entsprechender Behandlung.

Die Beschäftigung des Kranken erfolgt nach ärztlicher Vorschrift.

Es ist die Krankheit derart, daß ihre zweckmäßige Behandlung in der Anstalt nicht erfolgen kann, so ist die Überführung des Kranken in ein Krankenhaus rechtzeitig bei dem Landesoberhauptmann zu beantragen.

Es nach Ansicht des Anstaltsarztes Gefahr im Verzuge, so kann die Genehmigung nachträglich eingeholt werden.

Bei gefährlicher Erkrankung eines Jünglings ist dem Landesoberhauptmann auch, in jedem Falle aber, wenn Lebensgefahr vorliegt, den nächsten Angehörigen, auch dem Geistlichen sofort Anzeige zu machen.

Jünglinge, welche von ansehenden Krankheitsfällen befallen werden, sind in abgesonderten Räumen unter-

zubringen, ihre Akten zu führen oder zu verwalten trifft der Arzt.

Bei dem Ausbruch der Tollgeißelkrankheit sind die Folgen zu beobachten und unverzüglich zu berichten.

Allen Angestellten Veränderungen im Reglement der Jünglinge, die ausrichten und Kleidung.

§ 9. Betheben der Anstalt sind mit abgeben, erforderlichen Strafen zur Anwesenheit Personalakten zu ver-

§ 10. Zuführung von der Anstalt, Bewilligung ist, sind:

1. Körperliche Nachauf das Gesetz der Jünglinge selbst oder im seinem Reizen tragenen Landesoberhauptmann. Bei dem Fehlen dürfen andere zugewiesen sein. von Art. 21 als Jünglinge in der Anstalt zu verfahren. Andere Art. 2. 3. Christen, die flache Hand, das Sinn und der.
2. Entziehung der höchsten acht Tagesstrafmaßnahme.
3. Strafmaßnahme.

- a) in Entziehung acht Tage,
 - b) in Entziehung vier hundert in Entziehung acht Tage,
 - c) in Entziehung vier hundert in Entziehung acht Tage,
 - d) in Entziehung vier hundert in Entziehung acht Tage.
4. Abschaffung in ge-
- a) Gekinder Strafen sieben Tagen Sühnung auf

Direktor zu
ersetzt ist, den
herden, dem
und sie dem
eine Strafbrot
§ 21 des
Landes-
treiben.

Alle Angehörigen liegt die Pflicht ob, auf etwaige
Veränderungen im Aussehen der Körperhaltung usw.
der Jüglinge, die auf Erkrankung schließen lassen, zu
achten und Meldung zu erstatten.

§ 9. Betragen der Jüglinge gegen die Ordnung
der Anstalt sind mit Ermahnungen und Verweisen zu
enden, erforderlichenfalls sind die nach § 10 zulässigen
Strafen zur Anwendung zu bringen, die alldann in den
Verordnungen zu vermerken sind.

§ 10. Zulässige Disziplinarstrafen, zu deren Ver-
hängung nur der Anstaltsdirektor oder im Falle der
Abwesenheit, Beurlaubung usw. sein Vertreter befugt
ist, sind:

1. Körperliche Züchtigung mit Hojel- oder Hohenod
auf des Gehäß oder den Rücken bis zu 10 Hieben.
Die Züchtigung ist durch den Anstaltsdirektor
selbst oder im Behinderungsfall wenigstens in
seinem Beisein durch den von ihm beauf-
tragten Kammerer oder Erzieher zu vollziehen.
Bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung
dürfen andere Beamte oder Jüglinge nicht
zugegen sein. Bei körperlich schwächlichen oder
vom Arzt als schonungsbedürftig bezeichneten
Jüglingen ist vor Verhängung dieser Strafen der
Anstaltsarzt zu hören.

Andere Arten der körperlichen Züchtigung,
z. B. Ohrfeigen, Schläge auf den Kopf und auf
die flache Hand, Ziehen am Ohre, Fassen unter
das Kinn und dergl. sind streng verboten.

Die körperliche Züchtigung ist bei älteren
Jüglingen wegen der damit verbundenen Gefahr
der Abstumpfung des Gehörns und der Ver-
bitterung, wenn nicht unbedingt nötig, zu ver-
meiden.

2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf
höchstens acht Tage.

3. Kostminderung, welche bestehen kann:

a) in Entziehung des Vesperbrotes bis auf
acht Tage,

b) in Entziehung der Fleischportionen bis auf
vier hintereinander folgende Tage,

c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf
acht Tage,

d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und
Brot je um den anderen Tag bis auf die
Dauer von acht Tagen,

4. Arreststrafen in geschlossenen Einzelzellen und zwar:

a) Gehinderter Arrest ohne Beschäftigung bis zu
sieben Tagen bei Einschränkung der Be-
schäftigung auf Betabereitung der drei Haupt-

mahlzeiten und Genüßung von Matraze
und Decken zum Nachtlager,

b) strenger Arrest bis zu sechs Tagen, mit oder
ohne Beschäftigung, der verhörsfrei werden
kann durch:

2a) Beschränkung der Kost auf Betabereitung
von täglich 500 bis 750 Gramm trockenes
Brot mit Wasser, jedoch nur einen um
den anderen Tag,

2b) Entziehung der Matraze eine um die
andere Nacht,

2c) Verdunkelung der Arrestzelle längstens
an zwei aufeinander folgenden Tagen.

In jedem Tage ist dem mit Arrest Behafteten
eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren,
wobei er von den anderen Jüglingen getrennt ge-
halten werden muß.

5. Die Vollstreckung des strengen Arrestes ist nur ge-
statet, wenn sie der Arzt in jedem Einzelfalle für
zulässig erklärt. Bei schwächlichen oder vom Arzt
als schonungsbedürftig bezeichneten Jüglingen ist
der Anstaltsarzt auch vor der Vollstreckung von
gelindem Arrest zu hören.

§ 11. Sollte dem Direktor in einzelnen Fällen
eine härtere als die im § 10 bezeichnete Strafe er-
forderlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landes-
hauptmann zu berichten, welchem die Besugnis zusteht,
die Strafe bis auf das doppelte des dem Direktor zu-
stehenden Strafmaßes, zu erhöhen.

§ 12. Jede Strafe ist in ein Strafbuch nach der
Zeitfolge einzutragen.

Aus der Eintragung muß ersichtlich sein,

a) wer die Strafe verhängt hat,

b) wann die Strafe vollstreckt ist,

c) bei körperlicher Züchtigung, die Zahl der Schläge
und mer sie vollstreckt hat,

d) welchen Jügling sie betroffen hat,

e) aus welchem Grunde die Bestrafung erfolgt ist,

f) ob — soweit in der Strafordnung ein ärztliches
Gutachten vorgeschrieben ist (Unschädlichkeits-
attest) — ein solches eingeholt ist.

Die Führung des Strafbuches liegt dem Anstalts-
direktor ob, der die Eintragung wochenentlich durch
Kammerunterstützung als richtig zu bescheinigen hat.
Bei Revision der Anstalt ist das Strafbuch zur Einsicht
vorzulegen.

§ 13. Zu ihrer sittlichen und religiösen Besserung
sollen die Jüglinge mindestens an jedem zweiten Sonn-
oder Festtage durch den Direktor oder in seiner Be-
hinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten
zu dem regelmäßigen Hauptgottesdienste geführt werden,
es darf sich kein Jügling hieran, sowie von der Teil-
nahme an den sonst nach von dem Direktor für er-
forderlich erachteten kirchlichen oder häuslichen An-
bahnübungen auszeichnen, sofern nicht Krankheit
eine Teilnahme unmöglich macht.

Als Festtage, an denen die Jüglinge am Gottesdienste teilnehmen sollen und an denen die Arbeit und der Unterricht ausgesetzt werden muß, gelten folgende: Weihnachten (2 Tage) Fasten (2 Tage) Karfreitag, Ostern (2 Tage), Pfingsten (2 Tage) Sonntag, Maria Empfängnis.

An jedem Tage soll vor und nach den regelmäßigen Schulstunden durch den Direktor, einem Lehrer oder Aufsicher oder einem der Jüglinge ein kurzes Gebet gesprochen werden.

Die Morgen- und Abendandacht wird von dem Direktor oder von einem Lehrer, oder von den Erziehern, möglichst im Beisein des Direktors, oder eines Lehrers abgehalten.

Das Lesen von Schriften erbaulichen oder unterhaltenden Inhalts soll jedem Jügling in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

§ 14. Als Ferien, während welcher der Fortbildungunterricht ausfällt, gelten, abgesehen von den in § 13 aufgeführten Festtagen:

1. die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste bis zum Tage nach Neujahr, und zwar so, daß der Schlußunterricht am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember geschlossen und am 2. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag, am 3. Januar wieder aufgenommen wird;
2. die Osterwoche von Gründonnerstag bis zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem Tage der Schlußunterricht wieder anfängt;
3. in der Pfingstmode der Tag vor und der Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach dem Feste;
4. vier Wochen im Sommer und 2 Wochen im Herbst nach der alljährlichen durch den Landeshauptmann erfolgenden besonderen Festsetzung. Zu landwirtschaftlichen und handwerklichenarbeiten sind die Jüglinge auch in den Ferien heranzuziehen.

§ 15. Entweicht ein Jügling, so hat der Direktor hiervon der Verleserungsbehörde, der Erziehungsbehörde des letzten Heim- bzw. Aufenthaltsortes des Jüglings und der Polizeibehörde in Schaffen unverzüglich Anzeige zu erstatten und dem Landeshauptmann über die fernergehende Untersuchung und die zur Wiedererziehung des Entwichenen getanen Schritte zu berichten.

§ 16. Stirbt ein Jügling in der Anstalt, so verbleibt die Leiche in dem Stanzzimmer so lange, bis der Arzt sich von dem Tode überzeugt hat.

Jeder Todesfall ist dem Landeshauptmann sofort zu berichten. Dem Stanzbeamten ist die erforderliche Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage zu machen.

§ 17. Jeder Fürsorgejügling erhält bei seiner endgültigen Entlassung aus der Anstalt oder bei seiner allwehrenden Unterbringung in der Verhe oder im

Gesinbedienst eine vollständige Weiterausstattung gemäß § 13 des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 1. März 1901.

So beschloffen in der Sitzung des 47. Provinzial-Landtages am 13. März 1916.

Der Landeshauptmann.
J. S.: 663. Kotel.

Vorstehende Hausordnung wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.
Berlin, den 19. Dezember 1916.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Angelegenheiten.
J. A. Hunsicker.
R. d. S. 1041.

Der Minister des Innern.
J. A. Hunsicker.

R. d. g. u. U. III B. 6915 II.

Vorstehende Hausordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 29. Januar 1917.
Der Landeshauptmann.
von Seyditz.

148. Aufzündigung
von ausgetretenen 3% und 4 prozentigen Polener Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbrief-Gesetzes vom 2. März 1850, im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Monats fähigen Vertretung der zum 1. Juli 1917 einrückenden 3% und 4 prozentigen Rentenbriefe der Provinz Polen sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

- a) zu 3 1/2 Prozent:
- Lit. F. zu 3000 Mark 9 Stück Nr. 198, 256, 707, 1134, 1255, 1539, 1752, 1784, 1802.
 - Lit. G. zu 1500 Mark 2 Stück Nr. 131, 180.
 - Lit. H. zu 300 Mark 10 Stück Nr. 50, 87, 24, 258, 314, 379, 682, 702, 1005, 1158.
 - Lit. J. zu 75 Mark 6 Stück Nr. 453, 457, 616, 654, 703, 725.
 - Lit. K. zu 50 Mark 2 Stück Nr. 73, 138.

- b) zu 4 Prozent:
- Lit. III. zu 200 Mark 2 Stück Nr. 38, 52.
 - Lit. JJ. zu 75 Mark 3 Stück Nr. 1, 28, 59.

Unter Stündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den nachstehenden Zeichnungen und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 und des Erneuerungsscheinen zu Lit. F bis K und zu Lit. III. und JJ. nur mit den Erneuerungsscheinen sowie gegen Einlösung vom 1. Juli 1917 ab, mit Auszahlung der Ein-

zahlung, entwerfen: Nr. 32 hierin, Nr. 33 hierin, Nr. 34 hierin, Nr. 35 hierin, Nr. 36 hierin, Nr. 37 hierin, Nr. 38 hierin, Nr. 39 hierin, Nr. 40 hierin, Nr. 41 hierin, Nr. 42 hierin, Nr. 43 hierin, Nr. 44 hierin, Nr. 45 hierin, Nr. 46 hierin, Nr. 47 hierin, Nr. 48 hierin, Nr. 49 hierin, Nr. 50 hierin, Nr. 51 hierin, Nr. 52 hierin, Nr. 53 hierin, Nr. 54 hierin, Nr. 55 hierin, Nr. 56 hierin, Nr. 57 hierin, Nr. 58 hierin, Nr. 59 hierin, Nr. 60 hierin, Nr. 61 hierin, Nr. 62 hierin, Nr. 63 hierin, Nr. 64 hierin, Nr. 65 hierin, Nr. 66 hierin, Nr. 67 hierin, Nr. 68 hierin, Nr. 69 hierin, Nr. 70 hierin, Nr. 71 hierin, Nr. 72 hierin, Nr. 73 hierin, Nr. 74 hierin, Nr. 75 hierin, Nr. 76 hierin, Nr. 77 hierin, Nr. 78 hierin, Nr. 79 hierin, Nr. 80 hierin, Nr. 81 hierin, Nr. 82 hierin, Nr. 83 hierin, Nr. 84 hierin, Nr. 85 hierin, Nr. 86 hierin, Nr. 87 hierin, Nr. 88 hierin, Nr. 89 hierin, Nr. 90 hierin, Nr. 91 hierin, Nr. 92 hierin, Nr. 93 hierin, Nr. 94 hierin, Nr. 95 hierin, Nr. 96 hierin, Nr. 97 hierin, Nr. 98 hierin, Nr. 99 hierin, Nr. 100 hierin.

am 1. Juli 1917, und der Wert der Leiche wird bei der Beerdigung in Höhe des Rentenbrief-Gehaltes des Rentenbriefes 10 Jahren.

149. Der 18. März d. J. betreffend das glückliche und Ehebetroffene (Regierung für Regim. E. 302) über den Reichsbank, oder zu einer auflösenden oder amnestierenden Strafgesetze, mit Gefängnis mildere Umstände oder auf Bewährung zu Polen, den 9. Ter holländischen V. 1287/17 C. E. R. ge.

Vorstehendes gilt Neuerung Polen. Polen, den 9. Ter des 3.

150. Die diesjährigen 1. und 3. Januar 1917 Werbung von Arbeitnehmern für außereuropäische Dienstellen werden bei Auf Grund des 1. Augustjahrs vom 4.

Amtsblatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Posen
nebst Öffentlichem Anzeiger.

Nr. 8.

Ausgegeben Sonnabend, den 24. Februar 1917.

1917.

Bekanntmachungen für die nächste Sonnabend-Nummer sind: a) für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger bis spätestens Mittwoch, nachmittags 3 Uhr, b) für die Sonderbeilage bis spätestens Dienstag, nachmittags 3 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Der Brotgetreide verfürtert, verfürdigt sich am Vaterlande.

Inhalt: 138. Inhalt des Reichsgerichtsbüllets. — 139. Änderung der Volkszählung vom 29. 3. 1900. — 140. — Schöffsur. — 141. Änderung in der Abrechnung des Reichsrentenbüllets. — 142. Die Weibrenn-Verordn. Ermennung zum Wahlrecht des Kreiswahlkollektors zur Verhütung von Streitigkeiten. — 143. Entscheidungen für Kreiswahlkollektoren. — 144. Beschluß des Obersten Gerichtshofes für Wahlen in Posen. — 145. Abmilderung der faul. Polizeiverordn. wegen — 146/47. W. gem. und Zusammenfassung für die Erziehungsinstitut-Verordn. — 148. Rentenverf. — 149. Verbot des Verkaufes von Freigeldern. — 150. Verbot der Anwerbung von Arbeitern usw. — 151. Ackerliche Postämter Verordn. — 152. Entscheidungen. — 153. Jugendverordn. und Aufsicht von Schiffsverordn. — 154. Änderung der Anwerbung Nr. 9.

138. Die Nummern 23, 24, 25, 28, 29 und 30 des Reichs Gesetzblatts erhielten unter

Nr. 5691 eine Bekanntmachung, betreffend die Grundungsverordn. des Zahlungsverbots gegen Ausland, vom 3. Februar 1917, und unter

Nr. 5692 eine Bekanntmachung über Kartoffeln, vom 7. Februar 1917, unter

Nr. 5693 eine Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5694 eine Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5695 eine Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spirituosen, Garnen und Seiden, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5696 eine Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilierzeugnissen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5697 eine Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsgeldbesitzungen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5698 eine Bekanntmachung, betreffend Entscheidung für Verhaftung oder Ausweisbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5699 eine Bekanntmachung über Goldpreis, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5700 eine Bekanntmachung, betreffend Vollstreckungen für Arbeitserzeugnisse bei in der

Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5701 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragsvollst. vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5702 eine Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5703 eine Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Gieß-Lothringen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5704 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzl. 1909 S. 93 ff.), vom 7. Februar 1917, unter

Nr. 5705 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Rammeladen und anderen Fruchtseiwerten, vom 9. Februar 1917, unter

Nr. 5706 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichspolizei für Trudpapier, vom 12. Februar 1917, unter

Nr. 5708 eine Bekanntmachung über Trudpapier, vom 15. Februar 1917, unter

Nr. 5709 eine Bekanntmachung über Trafferbe, vom 16. Februar 1917, unter

Nr. 5710 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Kno-

Der Direktor muß zum Lehramt an der öffentlichen Volksschule oder an Realschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Jüglinge und ist für die Ausführung des Anstaltswesens verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsdirektors; letzterer ist der Dienstherr aller Anstaltsbeamten und handhabt die gesamte Hausordnung und Anstaltsjustiz. Seine Bestallung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltslehrer.

§ 11.

Insoweit neben dem Direktor die Anstellung anderer Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt der etatsmäßige Regelaus überlassen. Dieselben müssen die Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Ärzte.

§ 12.

Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen, sowie die zur Versorgung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden von dem Landeshauptmann verfassungsmäßig angenommen; ihre Dienstverhältnisse werden durch Vertrag festgesetzt.

Zwölfjährige Beamte und Gefinde.

§ 13.

Zu für den Bureau- und den Wirtschaftsdienst, den Betriebs- und Arbeitsbereich sowie die neben den Anstaltslehrern zur Beaufsichtigung der Jüglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Aufgabe des Anstalts eingestellt. Die Dienstverhältnisse werden, soweit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen. Das Gefinde wird von dem Direktor angenommen und entlassen.

Dienstverhältnisse der Anstaltsbeamten.

§ 14.

Der Direktor, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Provinzialbeamten. Ihre persönlichen Bedürfnisse werden ausschließlich durch die Dienstordnung, betreffend die besonderen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen vom 2. Oktober 1899, sowie durch die zu dieser Dienstordnung ergangenen Nachträge bestimmt.

§ 15.

Soweit Änderungen dieses Reglements die im § 17 Absatz 2 des Jürlingserziehungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Es beschloffen in der Sitzung des 46. Provinziallandtages am 22. März 1915.

Der Landeshauptmann,
H. v. Hefling.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Jürlingserziehung vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.
Berlin, den 12. August 1916.

Der Minister
der geistlichen u. Unterrichts-
angelegenheiten.
A. K. Unterschmitt.
J. III. B. 6915.

Der Minister
des Innern.
J. J.
Unterschmitt.
F. 496.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der Landeshauptmann,
von Hefling.

147. Hausordnung für die Provinzial-Jürlingserziehungsanstalt in Antoniewo.

§ 1. Der Direktor leitet die Verwaltung und die Ordnung und Justiz der Anstalt.

§ 2. Der Direktor ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Ermahnungen, Beweise sowie Geldstrafen bis zu 10 Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen). Er hat alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich gezogen haben und von denen jedesmal ein Vermerk zu den Diensten zu nehmen ist, zur Kenntnis des Landeshauptmanns zu bringen, sowie diejenigen Fälle, bei denen sein disziplinarisches Einschreiten ohne Sitzung geboten ist oder eine härtere Strafe notwendig erscheint, und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Jürling werden seitens der Anstalt besondere Personalakten angelegt.

Er ist nach seiner Einlieferung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen, über:

1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsort,
4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandten, sowie Personen, in welchen Verhältnissen und wo diese leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sodann ist eine körperliche Durchsichtung des Eingelieferten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nachteilig werden könnten, sind dem Jürling abzunehmen und nach dem Ermessen des Direktors entweder aufzubewahren oder durch den Begleiter der Eingelieferungsbehörde zurückzugeben.

In der Verhandlung sind die mitgebrachten und die zurückgeordneten Gegenstände sowie etwaige Gelderträge zu beschreiben. Zugleich ist eine vollständige Besonderebescheinigung des Umgehörten zu den Akten zu bringen und in das für die Anstalt zu führende Verzeichniß einzutragen.

Dem Begleiter ist die Aufsicht über den Jüngling und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu bestreiten.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landeshauptmann hierüber zu berichten. Die Wäschebescheinigung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muß auch die zurückgebrachten Gegenstände enthalten. Demnach ist der Gesundheitszustand des Jünglings durch den Anstaltsarzt zu prüfen. Wird der Jüngling krank beobachtet, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Andernfalls ist der Jüngling zu erziehen, mit der Anstaltskleidung zu versehen und durch den Director mit dem zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen.

Erkrankte Jünglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie alsobald dem Anstaltsarzte vorzuführen.

§ 4. Die Jünglinge sind dem Director und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Director hat aber die Einleitung der Tagesbeschäftigung der Jünglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die hierfür in der Regel geltenden Bestimmungen sind in der angefügten Tagesordnung enthalten.

Im übrigen gelten für Beschäftigung und Unterhalt die §§ 6, 7, des Anstaltsreglements.

Sämmtliche Jünglinge sind nach ihrer Einlieferung zunächst einige Wochen in der Anstalt mit Hausarbeiten zu beschäftigen. Nachdem sie sich an das Anstaltsreglement gewöhnt haben, sind sie je nach Richtung und Fähigkeiten einem Handwerk oder der Landwirthschaft zuweisen. Um die Arbeitsfremdsität der Jünglinge zu wecken, ist jedem Jüngling möglichst Gelegenheit zu geben, sich für den Beruf vorzubereiten, der seinen Anlagen, körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten am meisten entspricht.

Der Fortbildungsschulunterricht, der in freierer Weise zu erteilen ist, umfaßt neben Religion besonders Deutsch und Rechnen (Buchführungswissl, Volkswirthschaftslehre, Bürgerkunde, Gartenkunde, Gesundheitslehre, Buchführung u. a.). Daneben tritt als theoretische Ergänzung der praktischen Meisterlehre der Fachunterricht für die im Handwerk und in der Landwirtschaft beschäftigten Jünglinge.

§ 5. Besuche dürfen von den Jünglingen nur mit Erlaubnis des Directors empfangen werden, ohne die gleiche Erlaubnis dürfen die Jünglinge die Anstalt nicht verlassen.

Die Abwendung von Besuchen ist den Jünglingen nur nach Ermessensmaßnahme und Genehmigung durch den Director gestattet.

Gehende Briefe sind von dem Director zu öffnen, und falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, den Zweck der Fürsorgeerziehung zu gefährden, dem Jüngling auszuliefern. Andernfalls sind sie dem Absender zurückzugeben oder, wenn sie eine strafbare Handlung, insbesondere ein Vergehen gegen § 21 des Fürsorgeerziehungsgesetzes enthalten, dem Landeshauptmann zur weiteren Bestimmung einzurichten.

§ 6. Die Beförderung erfolgt nach dem gegebenen besonderen Etat und ist in der Regel monatlich vom dem Director durch einen besonderen Specieplan festzusetzen.

Die Portionen für die einzelnen Jünglinge sind ihrem Alter und ihrer Körperbeschaffenheit entsprechend zu bemessen, es sind ihnen aber die Speisen bis zur völligen Sättigung zu verabreichen.

Der Director hat für Anschaffung guter Materialien zur Speisung Sorge zu tragen und deren Zubereitung in der Küche sorgfältig zu überwachen. Vor der Verabfolgung der Speisen hat sich der Director oder der von ihm Beauftragte von ihrer guten und sorgemäßigen Zubereitung durch eine Probe zu überzeugen.

§ 7. Jeder Jüngling hat unmittelbar nach dem Aufstehen Gesicht, Hände, Hals und Brust mit Seife zu waschen, Kopf und Ohren gründlich zu reinigen, das Haar in Ordnung zu bringen, sowie Mund und Zähne unter Reinigung einer Zahnbürste gründlich zu säubern. Jeder Jüngling erhält ein Handtuch.

Die gesunden Jünglinge haben unter Aufsicht nach Bedürfnis, mindestens aber einmal wöchentlich in der Abtheilung der Anstalt. Daneben findet die Vermehrung der Kranken während des Sommers öfter statt. Wo sich Gelegenheit dazu bietet, ist im Sommer so oft als möglich, mindestens aber wöchentlich einmal ein Seebad zu nehmen. Wegen des Wabens der Kranken und schmerzlichen Jünglinge ist nach den Anordnungen des Arztes zu verfahren.

§ 8. Im Falle einer Erkrankung wird der Jüngling im Anstaltslazarett untergebracht und verbleibt dort nach Anordnung des Arztes in entsprechender Behandlung.

Die Beförderung des Kranken erfolgt nach ärztlicher Beschrift.

Ist die Krankheit derartig, daß ihre zweckmäßige Behandlung in der Anstalt nicht erfolgen kann, so ist die Überführung des Kranken in ein Krankenhaus rechtzeitig bei dem Landeshauptmann zu beantragen. Ist nach Ansicht des Anstaltsarztes Gefahr im Verzuge, so kann die Uebernahme nachträglich eingeholt werden.

Bei gefährlicher Erkrankung eines Jünglings ist dem Landeshauptmann auch, in jedem Falle aber, wenn dem Heillichen sofort Anzeige zu machen.

Jünglinge, welche von ansiehenden Staatsoberbefehlenden werden, sind in abgeordneten Räumen unter-

bringen, ihre Kleidung zu reinigen oder zu vermerken muß der Arzt.

Bei dem Ausbrechen eines der Polizeibehörde die Anstalt zu verlassen und unerbittlich zu bestrafen.

Allen Angestellten liegt die Aufsicht über die Jünglinge, die auf Erziehung und Bildung zu erziehen.

§ 9. Vergehen der Jünglinge sind mit Ermahnungen, erforberlichenfalls mit Strafen zur Anwendung zu bringen und unerbittlich zu bestrafen.

§ 10. Zulässige Disziplinierung mit der Anstaltsstrafe, Beurteilung und Strafen, sind:

1. Körperliche Züchtigung auf das Gesicht oder den Rücken, die Züchtigung ist die selbst oder im Besondere seinem Weisem durch tragen Panzooter oder bei dem Follzuge der dürfen andere Beamte zugegen sein. Bei dem Jünglingen ist vor Verhinderung der Anstaltsarzt zu hören.
2. Andere Arten der Züchtigung, Schläge die flache Hand, Ziehen des Haares und dergl. sind zulässig.
3. Die körperliche Züchtigung wegen der den der Abmümpfung des Gitterung, wenn nicht unerbittlich.
2. Entziehung der Bewegungsfreiheit höchstens acht Tage.
3. Hofschmalerung, welche besteht in:
 - a) in Entziehung der Bewegungsfreiheit acht Tage,
 - b) in Entziehung der Freiheit vier hintereinander folgende Tage,
 - c) in Entziehung der Bewegungsfreiheit acht Tage,
 - d) in Befreiung der Brotte von dem andauernden Dauer von acht Tagen.
4. Arreststrafen in geschlossenen Räumen:
 - a) Gefängnis Arrest ohne sieben Tagen der Beförderung auf Beobachtung

dem Direktor zu
geeignet ist, dem
gefallen, dem
ist sind sie dem
für eine strafbare
wegen § 21 des
dem Landes-
einzureichen.

dem gegebenen
amtlich von dem
bestehen festzu-

in Jünglinge sind
den entsprechend
Speisen bis zur

guter Rati-
und deren Ju-
verwahren. Vor
der Direktor
hast guten und
Probe zu über-

elbar nach dem
Beuß mit Seife
sch zu reinigen,
wie Kamb und
nicht gründlich
s. Handbuch.

Auflage nach
wesentlich in
findet die De-
mentes öfters
ist im Sommer
benutzt einmal
Badens der
nach dem An-

ist der Jüngling
verleibt dort
stehender Be-
nach öst-

die zweedmäßige
ren kann, so ist
Krankenhaus
zu beantragen,
des Gefähr im
wichtig ein-

Jünglinge ist dem
le aber, wenn
gehörigen, und
n Straftaten
können unter-

zählungen, der Kleidung und Bettmöbde ist zu desin-
fizieren oder zu verbrennen. Die näheren Anordnungen
trifft der Arzt.

Bei dem Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit
ist der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige zu
machen und unverzüglich dem Landeshauptmann zu
melden.

Allen Angestellten liegt die Pflicht ob, auf etwaige
Veränderungen im Aussehen der Körperhaltung usw.
der Jünglinge, die auf Erkrankung schließen lassen, zu
achten und Meldung zu erstatten.

§ 9. Sorgehen der Jünglinge gegen die Eubung
der Asbest sind mit Ermahnungen und Verweisen zu
treffen, erforderlichenfalls sind die nach § 10 zulässigen
Strafen zur Anwendung zu bringen, die alsdann in den
Berichtsaften zu vermerken sind.

§ 10. Zulässige Disziplinarstrafen, zu deren Ver-
stimmung nur der Anstaltsdirektor oder im Falle der
Abwesenheit, Beurlaubung usw. sein Vertreter befugt
ist, sind:

1. Körperliche Züchtigung mit Hiesel- oder Rohrstock
auf das Gesäß oder den Rücken bis zu 10 Schlägen.
Die Züchtigung ist durch den Anstaltsdirektor
selbst oder im Behinderungsfall wenigstens in
seinem Beisein durch den von ihm beauf-
tragten Hauswarter oder Erzieher zu vollstrecken.
Bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung
dürfen andere Beamte oder Jünglinge nicht
zugewesen sein. Bei körperlich schwächlichen oder
vom Arzt als schonungsbedürftig bezeichneten
Jünglingen ist vor der Verhängung dieser Strafen der
Anstaltsarzt zu hören.

Andere Arten der körperlichen Züchtigung,
z. B. Ohrfeigen, Schläge auf den Kopf und auf
die flache Hand, Ziehen am Ohre, Fassen unter
das Kinn und dergl. sind streng verboten.

Die körperliche Züchtigung ist bei älteren
Jünglingen wegen der damit verbundenen Gefahr
der Abkämpfung des Ohrgeschäfts und der Ver-
letzung, wenn nicht unbedingt nötig, zu ver-
meiden.

2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf
höchstens acht Tage.

3. Kostmilderung, welche bestehen kann:

- in Entziehung des Frühstückbrotes bis auf
acht Tage,
- in Entziehung der Fleischportionen bis auf
vier hintereinander folgende Tage,
- in Entziehung des Abendbrotes bis auf
acht Tage,
- in Beschränkung der Kost auf Wasser und
Brot je um den anderen Tag bis auf die
Dauer von acht Tagen,

4. Arreststrafen in geschlossenen Einzelzellen und zwar:

- schwerer Arrest ohne Beschränkung bis zu
sieben Tagen bei Einschränkung der Be-
weigung auf Verabreichung der drei Haupt-

massen und Gewährung von Ratione
und Dedon zum Nachtlager,

b) strenger Arrest bis zu sechs Tagen, mit oder
ohne Beschränkung, der verhärtet werden
kann durch:

- Beschränkung der Kost auf Verabreichung
von täglich 500 bis 750 Gramm trockenes
Brot mit Wasser, jedoch nur einen um
den anderen Tag,
- Entziehung der Ratione eine um die
andere Nacht,
- Verdunkelung der Arrestzelle längstens
an zwei aufeinander folgenden Tagen.

An jedem Tage ist dem mit Arrest Behafteten
eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren,
wobei er von den anderen Jünglingen getrennt ge-
halten werden muß.

5. Die Vollstreckung des strengen Arrestes ist nur ge-
statet, wenn sie dem mit Arrest Behafteten für
zulässig erklärt. Bei schwächlichen oder vom Arzt
als schonungsbedürftig bezeichneten Jünglingen ist
der Anstaltsarzt auch vor der Vollstreckung von
geheimem Arrest zu hören.

§ 11. Sollte dem Direktor in einzelnen Fällen
eine härtere oder die im § 10 bezeichnete Strafe er-
forderlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landes-
hauptmann zu berichten, welchem die Befugnis zusteht,
die Strafe bis auf das Doppelte des dem Direktor zu-
stehenden Strafmaßes, zu erhöhen.

§ 12. Jede Strafe ist in ein Strafbuch nach der
Zeitfolge einzutragen.

Aus der Enttragung muß ersichtlich sein,

- wer die Strafe verhängt hat,
- wann die Strafe vollstreckt ist,
- bei körperlicher Züchtigung, die Zahl der Schläge
und wer sie vollstreckt hat,
- welchen Jüngling sie betroffen hat,
- aus welchem Grunde die Bestrafung erfolgt ist,
- ob — soweit in der Strafordnung ein ärztliches
Gutachten vorgeschrieben ist (Inschadschäfts-
attest) — ein solches eingeholt ist.

Die Führung des Strafbuches liegt dem Anstalts-
direktor ob, der die Enttragung wöchentlich durch
Ramenunterschied ist richtig zu beschleunigen hat.
Bei Revision der Anstalt ist das Strafbuch zur Einsicht
vorzulegen.

§ 13. Zu ihrer sittlichen und religiösen Besserung
sollen die Jünglinge mindestens an jedem zweiten Sonn-
oder Festtage durch den Direktor oder in seiner Be-
hinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten
zu dem regelmäßigen Hauptgottesdienste geführt werden;
es darf sich kein Jüngling hierüber, sowie von der Teil-
nahme an den sonst noch von dem Direktor für er-
forderlich erachteten kirchlichen oder häuslichen An-
ordnungen ausschließen, sofern nicht Krankheit
eine Teilnahme unmöglich macht.

1-52
71
Urzd
Urzd

Als Festtage, an denen die Jünglinge am Gottesdienste teilnehmen sollen und an denen die Arbeit und der Unterricht ausgesetzt werden muß, gelten folgende: Pfingstmontag (2 Tage), Fronleichnam, Festtage drei Könige, Apostel Petrus u. Paulus, Erntedankfest, Allerheiligen, Buß- und Bettag, (insgesamt 12 Tage), (insgesamt 12 Tage), Maria Empfängnis.

In jedem Zuge soll vor und nach den regelmäßigen Aufstellungen durch den Direktor, einem Lehrer oder Volksschullehrer oder einem der Jünglinge ein laudus Gottes gesprochen werden.

Zu Klängen und Ehrenabmärschen wird von dem Direktor oder vom einem Lehrer, oder von den Jünglingen, möglichst im Vorfeld des Kirchhofes, oder eines Verkehrs abgelehnt.

Zur Förmlichkeit von Schritten erbaulichen oder unterhaltenden Inhalts soll jedem Jüngling in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

§ 11. Als Ferien, während welcher der Fortbildungszwecke ausfällt, gelten, abgesehen von den in § 13 aufgeführten Festtagen:

1. Die Sommerferien vom Tage vor dem Feste bis zum Tage nach Neujahr, und zwar so, daß der Schlußtermin am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember gefeiert und am 2. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag, am 3. Januar wieder aufgenommen wird;
2. die Osterferien vom Ostersonntag bis zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem Tage der Schulunterricht wieder anfängt;
3. in der Frühlingsmode der Tag vor und dem Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach dem Feste;
4. vier Wochen im Sommer und zwei Wochen im Herbst nach dem alljährlichen durch den Landeshauptmann erfolgenden besonderen Festsetzung. Die landwirtschaftlichen und Handwerksbetriebe sind die Jünglinge auch in den Ferien betrautgeben.

§ 12. Entscheidet ein Jüngling, in welchem Zuge er dienen der Einlieferungsbehörde, der Kreispolizeibehörde bei legem Wohn- bzw. Aufenthaltort des Jünglings und der Polizeibehörde in Schaffen unerschuldig sein zu erklären und dem Landeshauptmann über die Zutreffendheit Untersuchung und die zur Weiterverfolgung bei Untersuchungen gefassten Schritte zu bestimmen.

§ 13. Eintritt ein Jüngling in der Haushalt, so vertritt sie Stelle in dem Standesamt bis so lange, bis der Heiratsvertrag vollzogen ist.

Über Todesfälle in dem Landeshauptmann sofort zu berichten. Dem Standesamt ist die erforderliche Urkunde spätestens am nächstfolgenden Wochentage zu senden.

§ 14. Jeder Fortbildungszug erhält bei seiner erstmaligen Entlassung aus der Haushalt oder bei seiner übertragenden Unterbringung in der Schule oder im

Wohnort eine vollständige Metersausfertigung gemäß § 13 des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fortbildungszug Meterschüler vom 1. März 1901.

Es beschließen in der Sitzung des 47. Provinziallandtages am 13. März 1916.

Der Landeshauptmann.

J. H. von Noth.

Vorstehende Handlung wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Fortbildungszug Meterschüler vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt. Berlin, den 19. Dezember 1916.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts-

angelegenheiten.

J. H. Unterjucht.

SK. d. g. u. U. III B. 695 II.

Der Minister

des Innern.

J. H.

Unterjucht.

SK. d. g. u. U. III B. 695 II.

Vorstehende Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Berlin, den 29. Januar 1917.

Der Landeshauptmann.

von Hentling.

148. Auffündigung

von außerordentlich 3% und 4 prozentigen

Polenrentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbriefgesetzes vom 2. März 1900, im Hinblick von Angehörigen der Provinzial-Steuerung und eines Notars (ausgehoben) Verlesung der am 1. Juli 1917 erlassenen 3% und 4 prozentigen Rentenbriefe der Provinz Polen sind nachfolgende Nummern gezogen und zwar:

- a) zu 3% Prozent:
- Lit. F. zu 3000 Mark 9 Geld Nr. 108, 256, 767, 1.34, 1.255, 1.539, 1.762, 1.784, 1.802, Lit. G. zu 1500 Mark 2 Geld Nr. 131, 183, Lit. H. zu 500 Mark 10 Geld Nr. 50, 87, 94, 268, 314, 379, 682, 702, 1005, 1158, Lit. J. zu 75 Mark 6 Geld Nr. 483, 487, 616, 654, 700, 725, Lit. K. zu 50 Mark 2 Geld Nr. 78, 198,

b) zu 4 Prozent:

Lit. III. zu 300 Mark 2 Geld Nr. 38, 52, Lit. JJ. zu 75 Mark 3 Geld Nr. 1, 29, 30,

Unter Anwendung der vorstehenden bestimmten Rentenbriefe vom 1. Juli 1917 werden die Zahlbehalte derselben angeschlossen, den Nummern deren Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den angegebenen Zinsen festzusetzen und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 und 20 und 21 mit den Grenzanzahlstellen sowie gegen Zahlung vom 1. Juli 1917 ab, mit Zustufung der Grenz-

zahlung, entweder bei anderer Zahl Nr. 22 hierüber — oder unter anderemfalls in Berlin G. 56, was in den Bestimmungen von 1917

ausgewiesenen Verfahren nach den neuesten Rentenbriefen § 41 des Gesetzes über die Fortbildungszug Meterschüler von dem oben bestimmten Zeitpunkt auf die Überweisung des Rentenbriege, auf Befehl und Nutzen bei § 41.

Am 1. Juli 1917 ab jedoch anders der hiermit bestimmten Rentenbrief mit dem Wert der etwa nicht eingeht und bei der Auszahlung von Rentenbriefen in Übung gebracht.

Zu ausgelassenen Rentenbriefe der Rentenbrief-Gesetzes vom 2. Juli 1900 gezogen.

Berlin, den 17. Februar 1917.

Königlich-e. Minister des Inneren für Preußen

149. Der § 8 meiner Verordnung

vom 29. Januar 1917 betreffend das Verbot des Bergriffen und Objektiven der Kontingenz (Bergriffen-Kontingenz für die Provinz Polen) erhält folgende

Bestimmung: Die in § 1 der Verordnung

enthaltene Bestimmung, daß jeder, der einen

solchen Briefe bis zu einem Jahre

andere Handlung vornehmen, so

über auf Straftat bis zu 1000 Mark

gestrafbar, den 9. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandant

V. Wessendorf.

1297 17 G. E. H. 603 von Noth und No

Vorstehendes gilt auch für den Provinzial

Polen.

Berlin, den 3. Februar 1917

Der Landesminister.

603. J. H. von Noth.

150.

Zu denjenigen Bestimmungen vom

3. Januar 1917 betreffend das Verbot

der Handlung des Bergriffen und Objektiven

der Kontingenz (Bergriffen-Kontingenz für

die Provinz Polen) werden nachfolgende

Bestimmungen herab abgeändert.

11.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die

Fortbildungszug Meterschüler vom 2. Juli 1900